

BVGer B-6068/2009 vom 18. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6068_2009

FR: TAF B-6068/2009 du 18 février 2010

IT: TAF B-6068/2009 del 18 febbraio 2010

Regeste

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid der Vorinstanz vom 21. September 2009 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht, welches gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 132.32) als Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, ist nach Art. 33 Bst. d VGG für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erfolgt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe bei der Vorinstanz beantragt, ihren in Deutschland erworbenen Berufstitel Hotelfachfrau als gleichwertig mit dem Abschluss Restaurationsfachfrau anerkannt zu erhalten. Die Vorinstanz habe diesen Antrag aber entgegen der von ihr abgegebenen Zusicherung in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt. Es ist demnach mit Blick auf den vorliegenden Sachverhalt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einen gültigen, ihr schriftliches Gesuch um Diplomanerkennung präzisierenden, abändernden bzw. erweiternden Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres Diploms mit dem Fähigkeitszeugnis Restaurationsfachfrau gestellt hat.

E. 2.2

Nicht bestritten ist, dass die Beschwerdeführerin im Gesuchsformular die Option "berufliche Grundbildung (Fähigkeitszeugnis oder andere Diplome der Sekundarstufe II)" angekreuzt hat, sowie, dass sie keinerlei Vermerk dahin gehend angebracht hat, sie wünsche die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres in Deutschland erworbenen Berufstitels Hotelfachfrau mit dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis als Restaurationsfachfrau. Unbestritten ist andererseits auch, dass die Beschwerdeführerin sich zwischen dem 4. und dem 8. September 2009 (laut Datenbankvermerk der Vorinstanz am 8. September 2009) bei der Vorinstanz vor Einreichung des schriftlichen Gesuchs telefonisch über die Möglichkeit

erkundigt hat, ihren in Deutschland erworbenen Berufstitel Hotelfachfrau als eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Restaurationsfachfrau anerkennen zu lassen. Diesbezüglich ist erstens festzuhalten, dass die betreffende Anfrage in der Datenbank der Vorinstanz mit den Worten "gem. Tel. mit Restaurationsfachfrau vergleichen. => möglich???" dokumentiert ist (vgl. Eingabe der Vorinstanz vom 20. Januar 2010). Auch hat die zuständige Sachbearbeiterin im Rahmen der Befragung ausdrücklich zugestanden, dass sie bei Eintreffen des Gesuchsformulars der Beschwerdeführerin dieses mit der telefonischen Anfrage der Beschwerdeführerin in Zusammenhang gebracht habe (Protokoll der Verhandlung vom 19. Januar 2010, S. 9).

E. 2.3

Die Vorinstanz wendet ein, es könne nicht von einer Präzisierung oder Abänderung des Gesuchs gesprochen werden, weil der Anruf der Beschwerdeführerin vor Einreichung des Gesuchsformulars erfolgt sei. In Bezug auf das schriftliche Gesuch um Diplomanerkennung wiederum bringt die Vorinstanz vor, dass nicht von einer Erweiterung des Gesuchs ausgegangen werden könne. Die Beschwerdeführerin habe in dem von ihr am 8. September 2009 eingereichten Gesuchsformular bloss die Gleichwertigkeit ihres in Deutschland erworbenen Diploms als Hotelfachfrau mit einem Fähigkeitszeugnis der beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II beantragt. Sinngemäss bringt die Vorinstanz mit diesen Worten zum Ausdruck, ein Antrag auf Gleichwertigkeit des in Deutschland erlangten Berufstitels der Beschwerdeführerin mit dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis Restaurationsfachfrau sei gar nicht gestellt worden.

E. 2.4

Mit Blick auf das der Beschwerdeführerin zugestellte Gesuchsformular erweist sich, dass mit diesem erhoben wird, welchen Berufstitel die Gesuchstellerin erworben hat. In Bezug auf die Frage, für welchen hiesigen Berufstitel die Bescheinigung der Gleichwertigkeit gewünscht wird, enthält das Formular eine Rubrik betreffend das Niveau, für welches die Anerkennung gefordert wird, nämlich entweder die berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II) oder die höhere Berufsbildung (Tertiärstufe). Diese Regelung erscheint insofern sinnvoll, als auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass in Bezug auf Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, die mit den schweizerischen Diplomen nicht vertraut sind, von Amtes wegen umfassend geprüft werden kann, mit welcher Ausbildung ihr jeweiliger Abschluss gleichwertig sein könnte. Dass das Gesuchsformular der Vorinstanz keine Rubrik des Inhalts aufweist, es sei anzugeben, mit welchem Abschluss eine Gleichwertigkeit beantragt wird, ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

E. 2.5

Nicht auszuschliessen ist jedoch, dass ein Gesuchsteller nicht nur beantragen möchte, die Vorinstanz solle umfassend prüfen, mit welchem Abschluss sein ausländischer Berufstitel gleichwertig ist, sondern auch, ob sein im Ausland erworbener Berufstitel gleichwertig mit einem ganz bestimmten schweizerischen Berufstitel ist. Diesfalls müsste ein Gesuchsteller aber über das Ausfüllen des Formulars hinaus ergänzende Bemerkungen anbringen, um seinem Willen Ausdruck zu verleihen. Sind solche zusätzlichen schriftlichen Anträge unterblieben und führt dies zu einem Missverständnis, kann der Gesuchsteller daraus nicht in jedem Falle etwas zu seinen Gunsten ableiten. Zu beachten sind indessen das Fairnessgebot (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1019/2009 vom 12. November

2009 E. 1.2.5) sowie der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

E. 3.1

Als wichtiger Teilgehalt des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör in Art. 29 Abs. 2 BV ist das Recht auf Prüfung der Parteivorbringen und Begründung des Entscheids durch die Behörden zu beachten (BGE 134 I 83 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Rz. 1 zu Art. 29 VwVG sowie Rz. 1 zu Art. 32 VwVG). Dieser Aspekt liegt bereits Art. 30 Abs. 1 VwVG immanent zugrunde, wonach die Behörde die Parteien anhört, bevor sie verfügt, kommt aber besonders deutlich in Art. 32 Abs. 1 VwVG zum Ausdruck, der bestimmt, dass die Behörde alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien würdigt, bevor sie verfügt (Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.50 E. 6.3). Der Anspruch darauf, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft, würdigt und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, bezieht sich demnach nur auf form- und fristgerecht vorgebrachte Anträge, Eingaben, Rügen, Äusserungen, Argumente und Beweisanträge des Betroffenen, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erheblich sind (grundlegend BGE 112 Ia 1 E. 3c ; vgl. Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 364 f.). Soweit ein Antrag gar nicht behandelt wird, steht der gehörsrechtliche Teilgehalt der Prüfungs- und Berücksichtigungspflicht ausserdem in engem Zusammenhang zum Verbot formeller Rechtsverweigerung (Albertini, a.a.O., S. 361; Sutter, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), a.a.O., Rz. 1 zu Art. 29 VwVG). In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird indessen der Teilgehalt der Prüfungs- und Berücksichtigungspflicht häufig unter dem Aspekt der Begründungspflicht behandelt (Albertini, a.a.O., S. 361 und S. 400 ff. mit Hinweisen).

E. 3.2

Vorliegend führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres in Deutschland erworbenen Diploms mit dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis als Restaurationsfachfrau im Hinblick darauf beantragt, dass sie auf eine langjährige Tätigkeit im Servicebereich zurück blicke. Diese ergibt sich denn auch aus dem Gesuchsformular. Die Beschwerdeführerin erklärt, aus der Sicht ihres Arbeitgebers werde sie mit dem Fähigkeitszeugnis Hotelfachfrau im Unterschied zum Fähigkeitszeugnis Restaurationsfachfrau wie eine Mitarbeiterin gestellt, die überhaupt keine Lehre habe (vgl. Beschwerde vom 25. September 2009, S. 2).

E. 3.3

Zwar geben die Ausführungen der Beschwerdeführerin Aufschluss über die Beweggründe, welche ihrer Beschwerde zugrunde liegen. Doch ist im vorliegenden Zusammenhang ausschliesslich von Bedeutung, ob die Vorinstanz verpflichtet war, die telefonische Anfrage der Beschwerdeführerin als einen Antrag auf die Feststellung der Gleichwertigkeit des Berufstitels der Beschwerdeführerin mit dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis Restaurationsfachfrau zu behandeln und zu prüfen. Unstreitig ist, dass die Vorinstanz von der telefonischen Anfrage der Beschwerdeführerin Kenntnis genommen hat. Soweit die Vorinstanz gemäss ihrer Eingabe vom 27. Oktober 2009 allerdings behauptet, im vorliegenden Fall sei lediglich informiert worden, dass im Rahmen der umfassenden Prüfung nach Art. 69 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV, SR

412.101) auch geprüft werden könne, ob aufgrund des Ausbildungsprogrammes eine Gleichwertigkeit mit dem Fähigkeitszeugnis Restaurationsfrau gegeben sein könnte, lässt sich diese Sachverhaltsdarstellung nach der Beweisaufnahme nicht mehr aufrecht erhalten. Nachdem für die zuständige Sachbearbeiterin der Wille der Beschwerdeführerin, wie sie ihn in der Datenbank mit den Worten "gem. Tel. mit Restaurationsfachfrau vergleichen" dokumentiert hat (vgl. dazu ausführlich E. 2.2 hiervor), erkennbar war, kann sich die Vorinstanz nicht mehr auf den Standpunkt stellen, sie habe lediglich allgemeine Auskünfte erteilt. Dies umso weniger, als die Sachbearbeiterin anerkannt hat, dass ihr klar gewesen sei, dass das eingereichte Gesuch mit dem geführten Telefongespräch in Verbindung zu bringen sei (vgl. auch dazu E. 2.2 hiervor). Demnach ist die Vorinstanz mit ihrer Behauptung, es sei kein gültiger Antrag gestellt, nicht zu hören. Auch durfte sie das dokumentierte Telefongespräch nicht mit der Begründung, es sei nur relevant, was schriftlich verlangt werde, für irrelevant halten. Vielmehr hätte sie entweder klären müssen, wie das einwandfrei dokumentierte telefonische Begehren der Beschwerdeführerin zu verstehen ist, soweit es nach Ansicht der Behörde dem schriftlich gestellten Gesuch widerspricht, oder ausnahmsweise (zumindest auch) von einem gültig gestellten Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Fachausweis Restaurationsfachfrau ausgehen müssen. Sie hat dann aber in der angefochtenen Verfügung das Anliegen der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt, sondern dieses stillschweigend übergangen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aber, dass der gültig gestellte Antrag hätte behandelt und in Dispositiv und Begründung des angefochtenen Entscheids hätte erfasst werden müssen. Die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich demnach als stichhaltig.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde begründet und gutzuheissen ist. Damit ist indessen nichts gesagt zu den materiellen Erfolgsaussichten des zu beurteilenden Gesuchs. Angesichts dieses Ergebnisses kann offen bleiben, ob eine Zusicherung der Behörde in Bezug auf das Ergebnis der beantragten Prüfung vorliegt. In der neu zu erlassenden Verfügung wird auch dieser Punkt im Rahmen der Begründung zu erörtern sein.

E. 5

Die Verfahrenskosten sind in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz werden indessen auch bei Unterliegen keine Kosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Demnach werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Beschwerdeführerin ist der am 3. Dezember 2009 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 700.- nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurück zu erstatten. Eine Parteientschädigung zugunsten der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist nicht beantragt und fällt mangels erheblichem Aufwand ausser Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.